

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 04.09.2023

Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss gemäß §§ 43, 43b des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans

des Vorhabenträgers GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

zum Vorhaben

Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) – Erdgaspipeline durch die Ostsee von Mukran nach Lubmin einschließlich Landfall Mukran, Leitung, Landfall Lubmin – Seeabschnitt Lubmin bis KP 26

liegt jeweils in der Zeit

vom 05.09.2023 bis einschließlich 18.09.2023

jeweils im / in der:

Amt Lubmin, Gesch.-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin (038354/3500)

Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr (nachmittags nach
Vereinbarung)	
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr (nach Vereinbarung)

Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz (038377/730)

Montag	09:00 - 12:00
Dienstag	09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom (038372/7500)

Montag	09:00 - 12:00
Dienstag	09:00 - 12:00
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00

Kurverwaltung Sellin, Warmbadstraße 4, 18586 Ostseebad Sellin (038303/160)

Montag - Freitag	08:30 - 18:00 Uhr
------------------	-------------------

Kurverwaltung Ostseebad Mönchgut, Dorfstraße 4, Middelhagen, 18586 Ostseebad Mönchgut (038308/66010)

Montag - Freitag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
------------------	-------------------------------------

Kurverwaltung Ostseebad Göhren, Poststraße 9, 18586 Ostseebad Göhren (038308/66790)

Montag - Freitag 09:00 - 18:00 Uhr

Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 1, 18586 Ostseebad Baabe (038303/163)

Montag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund (0385/58889000)

Montag bis Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Der vorgenannte energierechtliche Planfeststellungsbeschluss, einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung, kann auch ab Beginn der Auslegung am 05.09.2023 bis einschließlich 18.09.2023 auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 Hs. 1, Abs. 5 S. 3 Hs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.d.F.d.B. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG).

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut (kursiv):

*„Der Plan für den Bau und Betrieb der LNG-Anbindungsleitung „**Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) Seeabschnitt Lubmin bis KP 26**“, beginnend vom seeseitigen Ende des Mikrotunnels an der Anlandung vor Lubmin (vgl. Antragsunterlage, 1. Planänderung, Unterl. 1, Kap. 2.4, S. 19) wird mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalten einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG festgestellt. Die vom VT gegebenen Zusagen sind für diesen verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung. Das Vorhaben ist insbesondere nach Maßgabe der in der Antragsunterlage, 1. Planänderung, Unterl. 1, Kap. 3 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.*

A.1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG, mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), i.V.m. §§ 5 und 32 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVObI. M-V S.

669), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Änderungsgesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V S. 866), alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen.“

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen (nicht wörtliche Wiedergabe):

- Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG). Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG, für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern für den Bau und den Betrieb des Seeabschnitts der OAL Seeabschnitt Lubmin bis KP 26.
- Die schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), für den Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen.
- Die zusammengefasste Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V).
- Die vorsorgliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V und die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem Verbot einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG.
- Die gemäß § 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V), erforderliche Genehmigung zur Beseitigung und zur Veränderung von Denkmalen, zum Verbringen an einen anderen Ort oder zur Änderung der bisherigen Nutzung bzw. zur Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen, die das Erscheinungsbild oder die Substanz der Denkmale erheblich beeinträchtigen.
- Die Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- Die Nichtbeanstandungsanzeige der Errichtung der OAL Seeabschnitt Lubmin bis KP 26 im Abschnitt der deutschen 12 sm-Zone gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtGV).

Es werden gesondert folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse im Einvernehmen mit der für Wasser zuständigen Behörde erteilt (nicht wörtliche Wiedergabe):

- Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die Zwischenlagerung von ca. 820.000 m³ gebaggertem sandigen und kiesigen Bodenaushub aus dem Rohrgraben auf das Zwischenlager ca. 8 km vor der Insel Usedom in der Pommerschen Bucht und nach Rohrverlegung das Wiedereinbringen des zwischengelagerten Bodenaushubs in den Rohrgraben zur Grabenverfüllung/-überdeckung und Wiederherstellung des Seebodens.

- Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen eines Kies-Sand-Gemisches (Einbettungs- und Ersatzmaterial) aus marinen Lagerstätten in den Rohrgraben zur Grabenstabilisierung und -verfüllung.
- Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Steinen (glazigenes Geschiebematerial der Korngröße 63 mm bis 200 mm) zur Wiederherstellung von Riffen in den Bereichen, in denen der Rohrgraben den FFH-Lebensraumtyp 1170 durchquert.
- Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Steinen (z.B. magmatische oder metamorphe Gesteine [Granit] aus Skandinavien) mit einer Korngröße von 16 bis 150 mm z.B. zur Sicherung der Lagestabilität bzw. zum mechanischen Schutz der Leitung.
- Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Betonmatratzen oder Steinsäcken alternativ zu Steinschüttungen für temporäre Maßnahmen oder zur Lagerstabilität.
- Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die dauerhafte Ablagerung von ca. 160.000 m³ bindigem sowie sandigem Bodenaushub mit Beimengungen von holozänem Torf aus dem Rohrgraben (nicht zum Wiedereinbau in den Rohrgraben geeignet) auf eine tiefer liegende Fläche (Wassertiefenbereich > 18 m) der KS 547 E südöstlich der Prorer Wiek.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.2): Erläuterungsbericht, Alignment Sheet, Karten (Übersichtsplan, Trassenpläne, bathymetrische Pläne), Umweltfachliche Unterlagen (Artenschutzfachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Fachbeiträge Meeresstrategie-Rahmen-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie) sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Entscheidungsvorbehalten (vgl. Kapitel A.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses) sowie Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel A.3 des Planfeststellungsbeschlusses) versehen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.1.4). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet wie folgt (wörtliche Wiedergabe; kursiv):

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.“

Die Klage ist beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

einzulegen.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Thomas Triller
Bergamtsleiter

Siegel